

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/16 B

L 9 SO 59/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 202/11 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Steinburg,
Viktoriastraße 16 - 18, 25524 Itzehoe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme bzw Erstattung von Kosten für heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die 2005 geborene Klägerin leidet an einer kombinierten Entwicklungsstörung mit einem diskrepanten kognitiven Leistungsprofil. Es bestehen Entwicklungsverzögerungen im Bereich der motorischen Fähigkeiten und expressive sprachliche Defizite. Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 wurde die Klägerin in die Grundschule eingeschult. Den im Juni 2011 gestellten Antrag auf Übernahme der Kosten für das heilpädagogische Voltigieren und Reiten lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 15.6.2011; Widerspruchsbescheid vom 1.12.2011*). Während das Sozialgericht (SG) Itzehoe den Beklagten verurteilt hat, "die Kosten für das Heilpädagogische Reiten aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu übernehmen, wobei als Grundlage die bisher seit Juni 2011 in Anspruch genommenen Therapieeinheiten gelten" (*Urteil vom 16.9.2013*), hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 10.2.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, weder nach Maßgabe sozialhilferechtlicher noch jugendhilferechtlicher Regelungen, die der Beklagte als zuerst angegangener Rehabilitationsträger nach § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zu prüfen habe, bestehe der geltend gemachte Anspruch. Die Reittherapie sei nicht vom Katalog der anerkannten Heilmittel nach § 32 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) erfasst und deshalb als medizinische Rehabilitationsleistung auch nicht vom Sozialhilfeträger zu übernehmen (§ 54 Abs 1 Satz 2 SGB XII). Die Abgrenzung zu Leistungen der sozialen Rehabilitation habe nach dem Leistungszweck zu erfolgen, wobei sich Leistungszwecke überschneiden könnten. Die eigentliche Abgrenzung habe in diesen Fällen nach dem Schwerpunkt des Bedarfs zu erfolgen, also nicht danach, welche positiven Auswirkungen eine Maßnahme generell haben könne oder habe. Lasse sich kein eindeutiger Schwerpunkt ermitteln, gehe dies zu Lasten der antragstellenden Person, weil dann die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht nachgewiesen sei. Der Schwerpunkt der Maßnahme liege vorliegend nicht im Bereich der sozialen Rehabilitation. Deshalb könne auch unentschieden bleiben, ob - in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) - heilpädagogische Leistungen für bereits eingeschulte Kinder trotz der Regelung in § 55 Abs 2 Nr 2 SGB IX überhaupt erbracht werden könnten.
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zu klären sei die Rechtsfrage, ob das heilpädagogische Voltigieren und Reiten als Maßnahme zur sozialen Rehabilitation zähle und aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu gewähren



sei. Das LSG verkenne, dass die Therapie einen doppelten Leistungszweck verfolge und schon deshalb nicht auf einen bestimmten Schwerpunkt abgestellt werden könne.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn es fehlt an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der formulierten Rechtsfrage.
- 6 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*vgl dazu auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht; denn es fehlt jedenfalls am Vortrag zum Einkommen und Vermögen der Klägerin, der die Beurteilung ihrer Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe aber erst ermöglichen würde (§ 19 Abs 3 SGB XII iVm §§ 85 ff SGB XII). Davon kann auch nicht wegen des Verweises auf eine Entscheidung des BVerfG abgesehen werden, wonach heilpädagogische Maßnahmen über den Wortlaut des § 55 Abs 2 Nr 2 SGB IX hinaus auch bereits eingeschulten Kindern offenstünden; damit ist nicht die Zuordnung einer derartigen Maßnahme zum Katalog des § 92 Abs 2 SGB XII gleichzusetzen, wonach bestimmte Maßnahmen gänzlich frei von vorhandenem Vermögen zu erbringen sind und Einkommen ggf nur für den Lebensunterhalt oder ersparte häusliche Aufwendungen einzusetzen ist.



- 7 Auch die Voraussetzungen einer Divergenzrüge, die die Klägerin aber ohnedies nicht ausdrücklich erhoben hat, liegen nicht vor. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Die Klägerin setzt sich jedoch nicht mit der Rechtsprechung des Senats (*vgl BSGE 103, 171 ff = SozR 4-3500 § 54 Nr 5; BSGE 110, 301 ff = SozR 4-3500 § 54 Nr 8*) auseinander, die zur Frage der Qualifizierung einer Leistung bereits ergangen ist; ihr Vorbringen kann vielmehr nur dahin verstanden werden, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll. Dies vermag jedoch die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)